

§ 5

**Begründung und Beendigung
von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor der Zentralstelle wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Der Hauptbuchhalter der Zentralstelle wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 6

Stellenplan

Der Stellenplan der Zentralstelle ist entsprechend der vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Struktur aufzustellen und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien.

Vom 20. August 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien gelten für die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen mit Ausnahme der Chemischreinigungen und Färbereien in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die als Auftragnehmer das Chemischreinigen und das Färben textiler Stoffe durchführen.

(2) Sie gelten auch für betriebsfremde Annahmestellen (Agenturen), die im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers Aufträge entgegennehmen und nach der Bearbeitung wieder an die Auftraggeber ausgeben.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

(1) Ein Auftrag zum Reinigen oder zum Färben gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung durch den Auftragnehmer in der Eingangsstelle der Chemischreinigung oder Färberei über

die Durchführungsmöglichkeit des Auftrages stattgefunden hat. Eine Begutachtung ist deshalb erforderlich, um die individuellen Wünsche des Auftraggebers genügend berücksichtigen zu können und ihn vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des übergebenen Reinigungs- und Färbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Ergibt sich nach Begutachtung die völlige oder teilweise Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Gegenstände den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von 10 Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als angenommen.

(2) Stücke, die nur begrenzt und nur durch eine Sonderbehandlung reinigungsfähig sind, sind vom Auftraggeber unter Angabe der Materialzusammensetzung abzugeben, falls sie vom Hersteller nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Um Beschädigungen und Verluste an den übergebenen Gegenständen zu vermeiden, sind auf Verlangen des Auftragnehmers vor Übernahme Schnallen Knöpfe usw. abzutrennen.

(4) Der Auftraggeber erhält über den erteilten Auftrag eine Auftragsbestätigung.

§ 3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Gegenstände, die von Kranken mit ansteckenden Krankheiten stammen, nur nach unmittelbar vor der Abgabe erfolgter Desinfektion abzugeben.

§ 4

(1) Der Auftragnehmer ist zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages verpflichtet.

(2) Die Art der Behandlung der dem Auftragnehmer übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (nachfolgend Gegenstände genannt) bleibt dem fachlichen Gutachten des Auftragnehmers überlassen und schließt, soweit erforderlich, eine Naßnachbehandlung ein.

(3) Flecke werden nicht entfernt, wenn dazu eine Sonderbehandlung mit überdurchschnittlicher Gewebeschädigung erforderlich ist.

§ 5

(1) Die Aushändigung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe der Auftragsbestätigung und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Die Bearbeitung von etwaigen Ersatzleistungsansprüchen erfolgt davon getrennt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Barzahlung eine Quittung über den erhaltenen Geldbetrag auszuhändigen. Auftraggeber, die zur bargeldlosen Zahlungsweise verpflichtet sind, haben den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu überweisen.

(2) Wird die Vollzähligkeit oder Beschaffenheit der Gegenstände beanstandet, so ist trotzdem der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die in Auftrag gegebenen Gegenstände im Betrieb vollständig verlorengegangen oder so beschädigt worden sind, daß der Auftraggeber die Übernahme aller Gegenstände berechtigt ablehnt.